

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Dornstadt

vom 24. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dornstadt am 24. Juli 2003 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales,

1.2 der Ausschuss für Bau, Umwelt und Technik.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils der Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats. Ist die Zahl der Gemeinderäte nicht durch 2 teilbar, so wird beim Ausschuss für Bau, Umwelt und Technik die Zahl der weiteren Mitglieder aufgerundet und beim Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales die Zahl der weiteren Mitglieder abgerundet.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Soziales gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7**Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personal und Organisation,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, öffentliche Abgaben, Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- 1.3 Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz (kaufmännischer Bereich),
- 1.4 Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung, soziale Einrichtungen,
- 1.5 Jugend-, Bildungs- und Kulturarbeit,
- 1.6 Gesundheits- und Veterinärwesen,
- 1.7 Marktangelegenheiten,
- 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.9 die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinn von § 78 Abs. 4 GemO,
- 1.10 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 1.11 der Öffentliche Personennahverkehr,
- 1.12 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.13 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.14 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 bzw. S 7 bis S 10, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt. Außerdem ist der Ausschuss für Entscheidungen zuständig, die die Stelle des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin des Hallenbads betreffen,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen (§ 10),
 - 2.4.1 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert bzw. das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 € und nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 2.4.2 die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen (§ 10),
 - 2.4.3 die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.500 € und nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 €, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Bau, Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bau, Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz (technischer Bereich),
- 1.3 Versorgung und Entsorgung,
- 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.5 Verkehrswesen, ausgenommen Öffentlicher Personennahverkehr,
- 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.8 städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bau, Umwelt und Technik über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,

2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

2.6 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3.

§ 9

Beratender Ausschuss "Ortsteilausschuss Dornstadt"

(1) Als beratender Ausschuss wird ein Ausschuss mit der Bezeichnung "Ortsteilausschuss Dornstadt" gebildet.

(2) Diesem Ausschuss gehören neben dem Bürgermeister alle Gemeinderäte an, die bei der letzten Wahl des Gemeinderats für den Wohnbezirk Dornstadt aufgestellt waren.

(3) Der Ausschuss ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil Dornstadt betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die diesen Ortsteil betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die in § 15 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von bis zu 5000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Vollzeitbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 1 bis S 6, Aushilfsbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die die Stelle des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin des Hallenbads betreffen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,

2.6.3 über 6 Monate bis zu 12 Monate bis zu einem Betrag von 2.500 €,

- 2.7.1 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, deren Wert im Einzelfall bis zu 500 € beträgt,
- 2.7.2 die Niederschlagung solcher Ansprüche, bis zu einem Betrag von 5000 €,
- 2.7.3 die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- 2.7.4 der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Entscheidung über Bürgerschaftsanträge für Bürgschaften, die nach dem Freigrenzenerlass des Innenministeriums einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht bedürfen und für Bürgschaften im Wohnungsbau, wenn das Baugrundstück im Eigentum der Gemeinde steht;
- 2.15 Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB;
- 2.16 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), soweit das Bauvorhaben nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- 2.17 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn der Bebauungsplanentwurf vom Gemeinderat genehmigt ist und das Bauvorhaben diesen Festsetzungen nicht zuwiderläuft (§ 33 BauGB);
- 2.18 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern sich das Bauvorhaben in Art und Maß der baulichen Nutzung in Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung einordnet und nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- Sofern der Bürgermeister einen Antrag nach vorstehenden Ziffern 2.16, 2.17 und 2.18 ablehnen will, hat er den Antrag dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Technik zur Entscheidung vorzulegen. -
- 2.19 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO), wenn die einzelne Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.20 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.

V. ORTSTEILE

§ 11

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Dornstadt,
- 1.2 Bollingen,
- 1.3 Böttingen,
- 1.4 Scharenstetten,
- 1.5 Temmenhausen,
- 1.6 Tomerdingen.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 12

Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO

- 1.1 der Ortsteil Dornstadt (Wohnbezirk Dornstadt),
- 1.2 die Ortsteile Bollingen und Böttingen (Wohnbezirk Bollingen),
- 1.3 der Ortsteil Scharenstetten (Wohnbezirk Scharenstetten)
- 1.4 der Ortsteil Temmenhausen (Wohnbezirk Temmenhausen)
- 1.5 der Ortsteil Tomerdingen (Wohnbezirk Tomerdingen)

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Dornstadt jeweils angehört

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Dornstadt 11 Sitze,
- 2.2 Wohnbezirk Bollingen 3 Sitze,
- 2.3 Wohnbezirk Scharenstetten 2 Sitze,
- 2.4 Wohnbezirk Temmenhausen 2 Sitze,
- 2.5 Wohnbezirk Tomerdingen 4 Sitze.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Bollingen, bestehend aus den Ortsteilen Bollingen und Böttingen,
- 1.2 Scharenstetten, bestehend aus dem Ortsteil Scharenstetten,
- 1.3 Temmenhausen, bestehend aus dem Ortsteil Temmenhausen,

1.4 Tomerdingen, bestehend aus dem Ortsteil Tomerdingen.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Bollingen 9 Mitglieder ,

2.2 in der Ortschaft Scharenstetten 9 Mitglieder,

2.3 in der Ortschaft Temmenhausen 7 Mitglieder,

2.4 in der Ortschaft Tomerdingen 11 Mitglieder,

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.7 die Zuteilung von Wohnbauplätzen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

4.5 Jagdangelegenheiten (soweit nicht Aufgabe der Jagdgenossenschaft),

4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Bürgermeisteramt Dornstadt" mit dem jeweiligen Zusatz "Ortsverwaltung Bollingen (bzw. Scharenstetten, Temmenhausen oder Tomerdingen)".

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 5. Dezember 1995 außer Kraft.